Anhang/

Zu der
ANNO 1720.
ergangenen Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Peinlichen

Gerichts-Ordnung/

Wie solcher
von der Hoch-Fürstl. Brandenb. Onolzbachischen Ober-Vormundschafftlichen Geheimen-Regierung
ANNO 1725.
verfaßt und beyzudrucken befohlen worden.

ONOLZBACH/
Gedruckt bey Joh. Val. Lüders/ Hochf. *privil.* Hof- und Canzley-Buchdr.

Einige

OB zwar sowohl die Kayserliche als die Hoch-Fürstl. Brandenburgische Peinliche Halß-Gerichts-Ordnungen / und zwar jene Art. LXVI. und LXVII. diese aber Art. LXXVII. und LXXIX. zu Uberzeugung und Verurtheilung eines Missethäters / zwey oder drey unverläumde / glaubhaffte und gute Zeugen erfordern / weniger nicht die erstere in Art. XXXI. die leztere aber in Art. XXXVII. verordnen / daß / so ein überwundener Missethäter / der in seiner Missethat Helffer gehabt / Jemand in der Gefängnus besaget / der ihme zu seinen geübten erfundenen Missethaten geholffen habe / es wider dieselbe eine Argwöhnigkeit / folglich redliche Anzeige / nebst andern dabey angedeuteten Erfordernüssen / zur Peinlichen Frage / zu achten seye: So hat aber die offtmalige Erfahrung bißher bezeuget / daß wann gleich ein- oder anderer der Gefangenen / der begangenen und erfundenen That / sonderlich der jezo im Schwang gehenden Dieb- und Raubereyen / geständig gewesen: Jedannoch die mit angegebene Gehülffen / solcher gemeiniglich bey Nachts-Zeit an denen überfallenen- und überwältigten Personen / an abgesonderten Orten / bey Entfernung anderer Leute ausgeübten That / so wenig durch deren Zeugnus zu überweisen möglich seyn wollen / als wenig dieselbe weder gütlich noch auch peinlich zur Bekanntnus haben

gebracht werden mögen: Und wann auch dergleichen höchst-gravirte Inquisiten von der Todes-Straffe befreyet / und davor in langwührig-schwerer Gefangenschafft und Vestungs-Arbeit in Springern enthalten geblieben / dennoch nach ihrer endlich wieder erlangten Erledigung / aufs neue unter denen vorigen Diebs-Rotten mit wiederholter Beschädigung des Publici sich betretten lassen.

Wann aber das Kirchen- und Strassen-Rauben / die nächtliche Hauß-Einbrüche und Diebereyen / nebst dabey ausübenden grausamen Gewalt- auch Mord-Thaten / von ganzen sich zusammen schlagenden verwegenen Rotten / jeziger Zeit dermassen überhand nehmen / daß dem gemeinen Wesen Hülffe und Ruhe zu schaffen / ausserordentliche Mittel vorgekehret werden müssen: Und dann beym Abgang vollgültiger Zeugen / sonderlich bey solchen Verbrechen / die im Verborgenen geschehen / und schwer zu beweisen seyn / auch sonsten unvollkommene Zeugen / die von einem wahren Wissen sagen möchten / zu Erfüllung anderer den Inquisiten beschwerenden Umstände / in denen Rechten / besonders in der Brandenburgischen Halß-Gerichts-Ordnung Art. LXVII. zugelassen werden: darbenebst obangeführte lezte Articuli, allein den Fall sezen / daß wann nur Ein- und zwar überwundener Missethäter in seiner Missethat Helffer gehabt / doch diese auf jenes einzelne Aussage ohne vorgeschriebene Beeydigung zur Peinlichen Frag gezogen werden können: Keineswegs aber verordnen oder verbotten haben / daß im Fall bey Ermanglung anderer Zeugen / die Aussage zwey bekennender Mit-Verbrechere gegen ihre verstockt-bleibende

bende Complices vorhanden wäre / jene ihres Wissens halben / nicht zum Zeugnus gelassen / noch auch mit Eyden belegt werden dörffen:

Als solle

I. zur eydlichen Verhör der bekennenden Inquisiten / nach reiffer der Sachen Untersuch- und Erwegung / alsdann fürgeschritten werden:

Wann

1.) Zwey oder mehr Missethäter / einer / miteinander und mit mehr andern begangenen Ubelthat geständig sind / und dabey einen oder mehr ihnen nicht vorgesagte Mit-Gehülffen dergestalt angeben / daß selbige entweder die That selbst mit verübet / oder darzu gerathen / geholffen / oder Schild-Wacht gestanden / oder daran Antheil gehabt haben:

2.) In denen Haupt-Umständen / welche sie abgesondert im Gericht aussagen / auf den dritten übereintreffen:

3.) Die That an sich wahr und das Corpus delicti vorhanden ist:

4.) Der oder die mitangezeigte Gehülffen / so bewand sind / daß man sich der auf sie angegebenen Ubelthat zu ihnen wohl versehen kan: Zumalen / wann

5.) dieselbe in der Gesellschafft der gefangenen Bekennere / oder bey dem Corpore delicti sich haben betretten lassen / oder dessen zu überführen seyn.

Im Fall nun

II. die vorstehender massen beschuldigte Co-Inquisiten dennoch über alle gütliche Verhören / auch in der

Tortur auf dem Läugnen hartneckig verharren / oder auch / nach der / bey vielen eine Zeit her vorkommenden verstockten Art / mit verstelltem Schlaffen / Ohnmächten und Stillschweigen zu keiner vernehmlichen oder ausführlichen Antwort zu bringen sind : So mag nach dem Exempel, Observanz und publicirten Ordnungen anderer auswärtiger Peinlicher Gerichte / jedoch anderst nicht / als auf vorher einzuholenden ausdrücklichen Befehl von dem Hoch-Fürstl. Hof- und Justiz-Raths-Collegio, folgender Modus probandi vorgenommen und veranstaltet werden : Daß / wann die Bekennende / aus denen Rechtlicher Gebühr nach geführten Actis, eine Todes-Straffe verwürcket zu haben / ex qualitate Delicti, voraus ermeßiget werden können / alsdann / nach zulänglich instruirter Sache / und kurz vorher / ehe man mit denen Bekennern zur Besezung des Peinlichen Bann-Gerichts und Urthel-Spruchs schreitet / ihre Aussagen wider die Mit-Gehülffen aus denen Actis zusammen gezogen / ad revidendum eingeschicket / sodann denen Bekennenden / und zwar jedem besonders / vorgelesen / und jeder darüber nochmals befraget / auch beweglich ermahnet werden solle :

Ob er dessen noch geständig seye / darbey bleiben / auch darauf mit gutem Gewissen leben und sterben könne ?

Ferner / ob er zu dessen Bekräfftigung auch einen leiblichen Eyd zu GOtt schwören wolle ?

Wann nun die Bekennere solches bejahen ; sollen nach deren Abtritt auch die bis dahin ablaugnende Co-Inquisiten vorgeführet / ihnen solche Aussagen vorgelesen /

lesen / und sie zur freywilligen Bekanntnus gleichfalls nochmals ernstlich vermahnet: Bey ihrem beharrenden Laugnen aber alsdann der Eyd von denen wiederum vorzuführenden Bekennern / in Gegenwart der Ablaugnenden / nach deren vorgängiger nochmaliger Ermahnung zur freywilligen Bekanntnus / würcklich abgeleget / in der Eyds-Formul aber jener bisherige Bekanntnus umständlich voraus angeführet / und dieses alles ordentlich ad Protocollum genomen werden.

Wann nun

III. nach diesem die bekennende und zum Tod verurtheilte Ubelthäter / bey dem zu ihrer Verurtheilung niedergesezten Bann-Gericht nach Verlesung ihrer Urgichten / oder auch am lezten Gerichts-Tag / vor dem offentlich begenden Blut-Gericht / nach Vorlesung ihrer eigenen sie selbst betreffenden Urgicht / auch bey ihrer gegen ihre Mit-Gehülffen beschwornen / ihnen ebenfalls wiederholt vorzulesenden Aussage beharren / und solche / nach dem hierauf zu publicirenden Urthel / mit dem Tod bey ihrer Hinrichtung bestärcken: So mögen alsdann die abläugnende Inquisiten / nach reiflicher Uberlegung / zu Erfüllung der vorherigen Anzeigungen für überzeugt erkannt / folglich auch gegen sie zur Todes-Verurtheilung / der Gebühr nach / verfahren werden.

Wann sichs aber

IV. zutrüge / daß zwey oder mehr Inquisiten / wegen einer bekannten / oder überwiesenen Ubelthat / worbey sie einen dritten / zu solcher Zeit flüchtigen / oder abwesenden Gehülffen angegeben / vor einem auswärtigen Gericht zum Tod verurtheilet und darauf hingerichtet wor-

den wären / solches ihr Angeben auf bemeldten Dritten aber nicht beschworen hätten / oder auch solche auswärtig-Gefangene / zur eydlichen Bestärckung wieder einen dritten nicht angehalten werden wollten: So mag in solchem Fall gegen den / in disseitig-Brandenburgischer Jurisdiction schon gefänglich sizenden / oder auch nach der Hand zur Haft gebrachten Mit-Gehülffen / bey andern zutreffenden wichtigen und die That veroffenbarenden Umständen / dieses zur Uberzeugung genug seyn / wann zwey Complices ihre auch unbeschworne Aussage / auf den dritten mit dem Tod bestättiget haben / und solches mit denen auswärtigen oder disseitigen Inquisitions-Actis zu beurkunden ist / also und dergestalt / daß ein solcher verstockt-bleibender Inquisit, ohne vorhergegangenen Eyd seiner hingerichteten Complicum, seines Ablaugnens ohngehindert zum Tod verdammet werden könne.

Im Fall nun gleich

V. die von einem oder mehr unter Hoch-Fürstl. Brandenburgischer Jurisdiction in Inquisition gezogenen Gefangenen angegebene Mit-Gehülffen nicht zur Stelle / sondern abwesend oder entwichen wären / solle nichts destoweniger jener eydliche Verhör gegen diese / obverstandener massen / vorgenommen / und an statt der Abwesenden / ein hierzu requirirter Notarius mit zwey Zeugen zugezogen / die Bekanntnus niedergeschrieben / und sodann auf Betretten des Abwesenden gegen ihn gebrauchet und behörig verfahren werden.

Wann aber

VI. nur ein einiger Inquisit die Mit-Verübung oder Hülffe / oder Theil-Nehmung bey einer Missethat / auf

einen

einen oder mehr andere An- oder Abwesende an- und ausgeben würde / hätte er nichts desto weniger solche / wie vorstehet / zu beschweren. Und ob zwar solche einzelne eydliche / hernach auch mit des Inquisiten Tod bestärckte Bekanntnus zur Todes-Verurtheilung des / oder der mit angegebenen Inquisiten für sich allein nicht zulänglich seyn mag : So ist solche Beeydigung doch darum zum Vollzug und ad Acta zu bringen / damit selbige sowol gegen die Mit-Gefangene nach Befinden / als auch bey Eroberung eines oder mehr der übrigen Gehülffen / zur Ergänzung des Beweises und dienlichen Gebrauch angewendet werden könne.

Ubrigens hat es

VII. ohnedem darbey sein Bewenden / daß wann ein Ubelthäter / durch zwey oder mehr unbeläumde / glaubhafte / und gute Zeugen / die an der That keine vorsezliche Schuld haben / und davon ihres wahren Wissens halben / eydliche Kundschafft geben / einer also erfundenen That überwiesen wird / derselbe nach der Kayserlichen Halß-Gerichts-Ordnung Art. LXIX. ohne / oder nach der Brandenburgischen Halß-Gerichts-Ordnung Art. LXXXI. auch auf die zu Erforschung der Wahrheit adhibirte peinliche Frage / seines Laugnens ohngeachtet / als ein überwiesener Missethäter peinlich gestrafft / und auch zum Tod verurtheilet werden möge.

DOrnach sich bey dem Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Hof- und Justiz-Raths-Collegio, wie

auch bey denen Fraisch- und Jurisdictional-Aemtern geborsamst und eigentlich zu achten. Signatum unter hievorgedruckt- Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Ober-Vormundschafftlichen Geheimen-Regierungs-Insiegel. Onolzbach/ den 26. Jan. Anno 1725.

L.S.

auch bey denen Fraisch- und Jurisdictional-Aemtern gehorsamst und eigentlich zu achten. Signatum unter hievorgedruckt- Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Ober-Vormundschafftlichen Geheimen-Regierungs-Insiegel. Onolzbach/ den 26. Jan. Anno 1725.

L.S.